



SATZUNG

Schulverein Holm-Seppensen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Holm-Seppensen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Holm-Seppensen und ist unter der Nr. 1119 in das Vereinsregister Amtsgericht Tostedt eingetragen. Als Unterverein sind die „Mühlenstrolche“ eingetragen.

§ 2 Zweck

Durch Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Schule will der Verein ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schule, Projekte und Anschaffungen, die dazu dienen die Lernbereitschaft und –freude unserer Kinder zu fördern und zu erhalten, und den neuzeitlichen Bestrebungen dienen. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. .

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Beitrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus dem Verein, der Austritt muss schriftlich gegenüber den Vorstand erklärt werden; er ist zum Ende des Schuljahres möglich.
2. durch Ausschluss,
der Ausschluss kann erfolgen:
 - 2.1 wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines weiteren Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
 - 2.2 wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschluss des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Das Mitglied verpflichtet sich beim Eintritt in den Verein zu einem jährlichen Beitrag, der mindestens dem von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag entsprechen muss. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens im Oktober eines jeden Jahres zu entrichten. Der erste Einzug des Beitrages für das laufende Schuljahr erfolgt im Beitrittsmonat.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen,
 - Vorsitzenden
 - 1. Beisitzer
 - 2. Beisitzer
 - Schriftführer
 - Rechnungsführer

Vertreter des Vorstandes i. S. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. Beisitzer. Diese sind jeder für sich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der 2. Beisitzer wird grundsätzlich der organisatorische Leiter der „Mühlenstrolche“ sein.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinstätigkeit. Dritten gegenüber hat er die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, dem Verein gegenüber die eines Beauftragten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung.
6. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen.
7. Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie einen Geschäftsbericht und den Bericht der Prüfer vorzulegen.
8. Satzungsänderungen redaktioneller Art, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung beschließen.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Der Vorstand ist abwählbar, wenn er gegen Gesetz und Satzung verstößt.
11. Ist im Vorstand kein Vertreter des Lehrkörpers der Schule vertreten, ist ein Mitglied der Lehrerschaft als nicht stimmberechtigtes Mitglied zu der Mitgliederversammlung zu entsenden.

§ 8 **Rechnungsprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Hat der Vorstand seine Obliegenheiten verletzt, ist er dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Er hat nachzuweisen, dass er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes angewandt hat.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmenrechts ist nicht übertragbar.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens im November jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll ohne Verzug einberufen werden, wenn
 - 3.1. ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt erklärt,
 - 3.2. der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe die Einberufung verlangt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins liegt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung.
6. Zwischen der Einladung und dem Tage der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.
7. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. In diesen Fällen ist eine dreiviertel- Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§10 **Auflösung und Abwicklung**

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Für die Abwicklung sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 11 **Restgelder**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung des Zwecks (§ 2) fließt das Vereinsvermögen der Grundschule Holm-Seppensen mit der Maßgabe zu, es unmittelbar für Zwecke der Erziehung der Schüler zu verwenden.



Holm-Seppensen, November 2008